

HEMECAREMANAGEMENT-KONGRESS 2025

Kriterien neuer und neuartiger (Pflege)Hilfsmittel

Hilfsmittel GKV -Spitzenverband, Maria Wachsmann

Homecare -Management -Kongress am 24. September 2025 im
Humboldt Carré Berlin



Agenda

1

Definitionen

2

Hilfsmittel und Pflegehilfsmittelverzeichnis

3

Anträge auf Aufnahme in das (Pflege -)Hilfsmittelverzeichnis

4

Ausblick Fortschreibung

Definition Medizinprodukt gemäß Artikel 2 Nr. 1 MDR (2017/745)

Was ist ein Medizinprodukt?

WAS?

Instrument, Apparat, Gerät, Software, Implantat, Reagenz, Material oder anderer Gegenstand

FÜR WEN?

dem Hersteller zufolge für Menschen (Hauptwirkung im oder am menschlichen Körper)

ZWECK- allein oder in Kombination

- Diagnose, Verhütung, Überwachung, Vorhersage, Prognose, Behandlung oder Linderung von Krankheiten
- Diagnose, Überwachung, Behandlung, Linderung oder Kompensierung von Verletzungen oder Behinderungen
- Untersuchung, Ersatz oder Veränderung der Anatomie oder eines physiologischen oder pathologischen Vorgangs oder Zustands
- [...]

Definition Hilfsmittel gemäß § 33 Absatz 1 und 2 SGB V

Was ist ein Hilfsmittel?

WAS?

Hörhilfen, Körperersatzstücke, Sehhilfen (ohne Fassung), orthopädische und andere Hilfsmittel

FÜR WEN?

für Versicherte, soweit im Einzelfall erforderlich
(ärztliche Verordnung Ausnahme: § 33 Absatz 5a SGB V)

ZWECK- allein oder in Kombination

- Sicherung des Erfolgs der Krankenbehandlung
- Vorbeugung vor einer drohenden Behinderung oder Behinderungsausgleich

Konkretisierung des Hilfsmittelbegriffs

Hilfsmittel

- dienen den Versorgungszielen des § 33 Absatz 1 SGB V oder § 40 Absatz 1 SGB XI
- werden durch Versicherte selbst oder durch Dritte in der häuslichen Umgebung oder im sonstigen privaten Umfeld genutzt (Gesetzessystematik, Erwähnung § 3 Absatz 2 MPBetreib V)
- können getragen, mitgeführt oder bei einem Wohnungswechsel mitgenommen werden (§ 47 Absatz 1 SGB IX)
- dienen dem Einsatz zur Lebensbewältigung im Rahmen der allgemeinen Grundbedürfnisse (§ 47 Absatz 1 Nr. 3 SGB IX, ständige Rechtsprechung, z. B. BSG-Urteil vom 08.08.2019 – B 3 KR 21/18 R)
- sind keine Gebrauchsgegenstände des täglichen Lebens (§ 33 Absatz 1 Satz 1 SGB V i. V. m. § 47 Absatz 1 Nr. 3 SGB IX)

Definition Pflegehilfsmittel gemäß § 40 Absatz 1 SGB XI

Was ist ein Hilfsmittel?

WAS?

Hausnotrufsysteme, Pflegebetten, Waschsysteme, Assistenzsysteme, Schutzbekleidung und weitere Pflegehilfsmittel, soweit diese nicht wegen Krankheit oder Behinderung von der Krankenversicherung oder anderen zuständigen Leistungsträgern zu leisten und keine Gebrauchsgegenstände des täglichen Lebens sind

FÜR WEN?

Pflegebedürftige Person

(Eine Pflegeperson im Sinne der Pflegeversicherung ist eine Person, die eine pflegebedürftige Person nicht erwerbsmäßig in ihrer oder seiner häuslichen Umgebung pflegt (medizinischer/pflegerischer Laie)

ZWECK

- zur Erleichterung der Pflege (Erleichterung der Durchführung pflegerischer Maßnahmen)
- zur Linderung der Beschwerden des Pflegebedürftigen beitragen (wie Produkte zur Hygiene im Bett, Ganzkörperwaschsysteme)
- eine selbständigere Lebensführung ermöglichen (wie örtliche Orientierung, Unterstützung der Medikamenteneinnahme)

Neuartige Hilfsmittel oder Pflegehilfsmittel

Was ist ein neuartiges Hilfsmittel?

- Versorgungsziel gemäß § 33 SGB V oder § 40 Absatz 1 SGB XI
- Konstruktion oder Funktion mit den zugehörigen Indikationen/Einsatzbereichen/Zweckbestimmungen wesentliche Änderungen
- Abweichende Ausführungen oder Ausstattungsmerkmale in Verbindung mit einer anderen Handhabung durch die Versicherten
- Platzhalter Produktart „N.N.“

Hilfsmittel im Kontext von neuen Untersuchungs- und Behandlungsmethoden

Auskunftsersuchen beim G -BA

BSG-Rechtsprechung zu § 139 und § 135 Abs. 1 SGB V

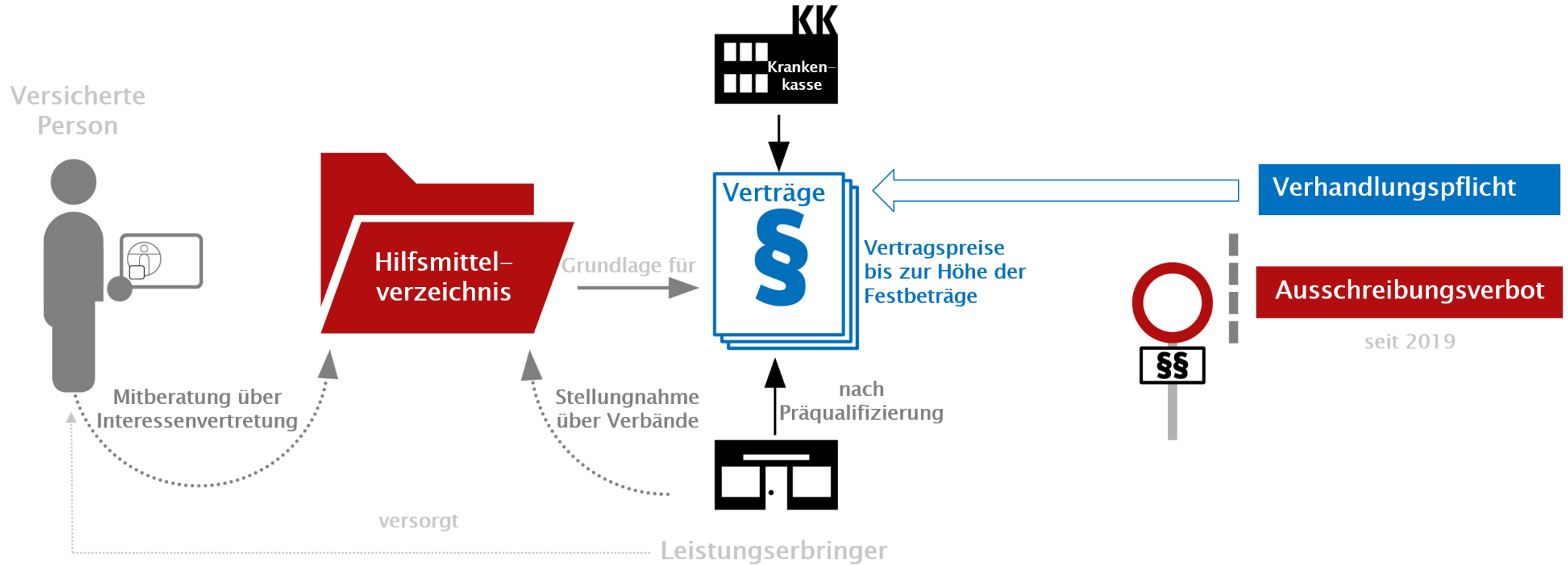
- Aufnahme eines neuartigen Hilfsmittels in das HMV setzt eine positive Entscheidung des G-BA voraus, wenn der Einsatz des Hilfsmittels untrennbarer Bestandteil einer „neuen“ Untersuchungs- und Behandlungsmethode ist.
- neu hinsichtlich wesentlicher Änderungen beim medizinischen Nutzen, bei möglichen Risiken, bei der Wirtschaftlichkeit
- betrifft zu kurativen oder präventiven Zwecken bestimmte Hilfsmittel.
- Urteil vom 12.06.2025 B 3 KR 12/23 R – „gilt auch für Hilfsmittel zum Behinderungsausgleich“ und „weiten Begriff der Behandlungsmethode“

§ 139 Abs. 3 SGB V

- Hält der GKV-Spitzenverband eine Klärung durch den G -BA für erforderlich, ob der Einsatz eines Hilfsmittels untrennbarer Bestandteil einer neuen Untersuchungs- und Behandlungsmethode ist, holt er eine Auskunft beim G -BA ein.

Der Prozess der Hilfsmittelversorgung

Rolle des Hilfsmittel- und Pflegehilfsmittelverzeichnisses



Agenda

1

Definitionen

2

Hilfsmittel und Pflegehilfsmittelverzeichnis

3

Anträge auf Aufnahme in das (Pflege -)Hilfsmittelverzeichnis

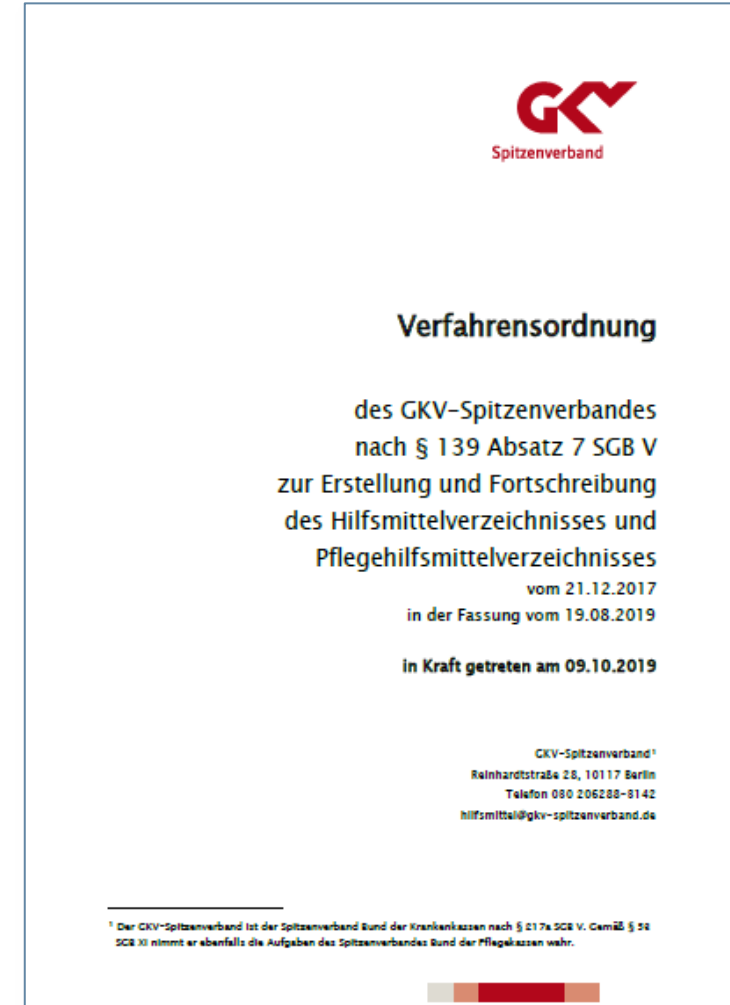
4

Ausblick Fortschreibung

Verfahrensordnung

Die Verfahrensordnung regelt das Nähere

- zum Verfahren zur Aufnahme von Hilfsmitteln in das Hilfsmittelverzeichnis,
- zu deren Streichung,
- zur Erstellung und Fortschreibung des Hilfsmittelverzeichnisses sowie
- zum Verfahren der Auskunftseinholung beim Gemeinsamen Bundesausschuss

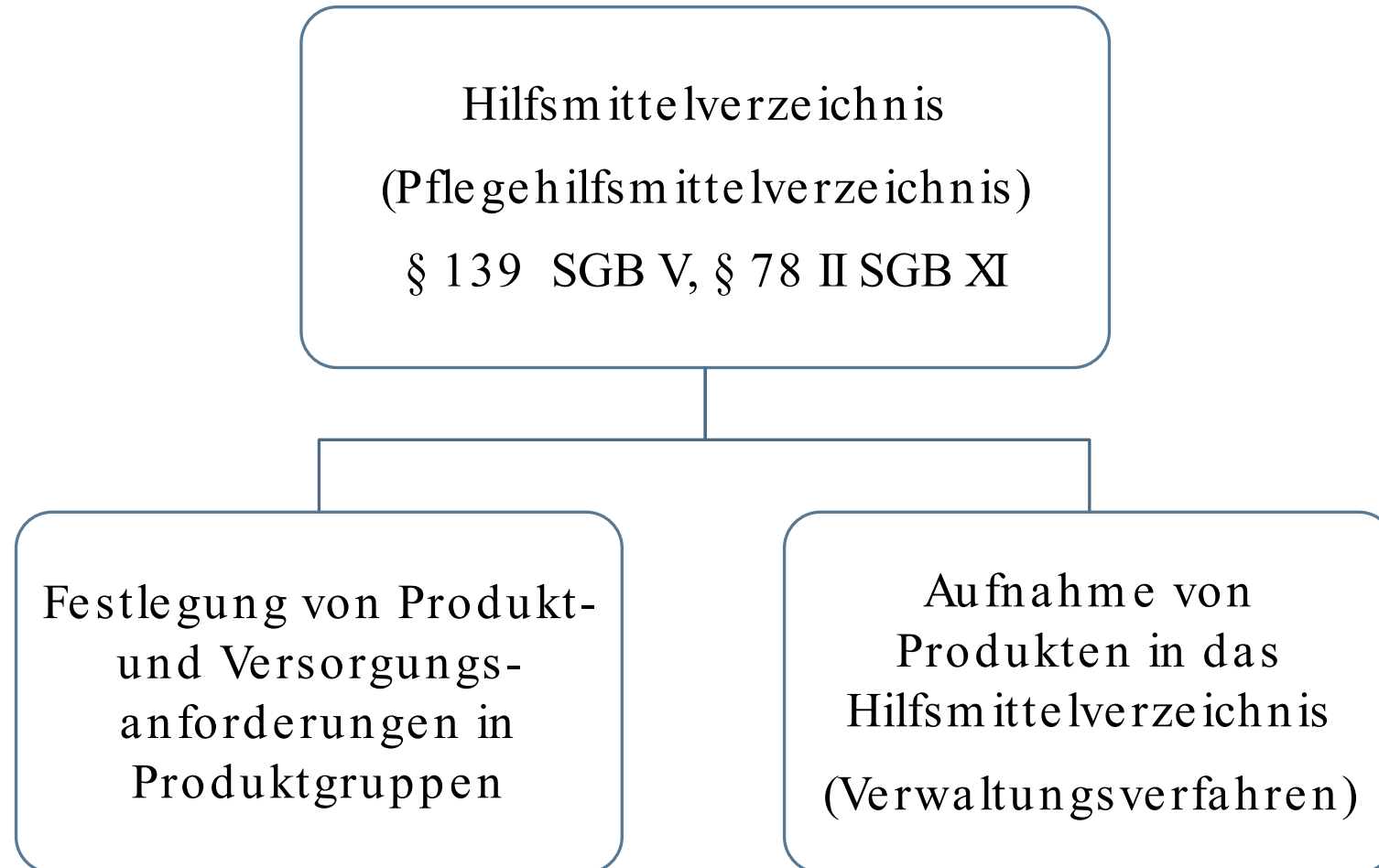


Produktgruppen des Hilfsmittelverzeichnis

01 Absauggeräte	21 Messgeräte für Körperzustände/-funktionen
02 Adaptionshilfen	22 Mobilitätshilfen
03 Applikationshilfen	23 Orthesen/Schienen
04 Bade- und Duschhilfen	24 Beinprothesen
05 Bandagen	25 Sehhilfen
06 Bestrahlungsgeräte	26 Sitzhilfen
07 Blindenhilfsmittel	27 Sprechhilfen
08 Einlagen	28 Stehhilfen
09 Elektrostimulationsgeräte	29 Stomaartikel
10 Gehhilfen	30 Hilfsmittel zum Glukosemanagement
11 Hilfsmittel gegen Dekubitus	31 Schuhe
12 Hilfsmittel bei Tracheostoma und Laryngektomie	32 Therapeutische Bewegungsgeräte
13 Hörhilfen	33 Toilettenhilfen
14 Inhalations- und Atemtherapiegeräte	34 Haarersatz
15 Inkontinenzhilfen	35 Epithesen
16 Kommunikationshilfen	36 Augenprothesen
17 Hilfsmittel zur Kompressionstherapie	37 Brustprothesen
18 Kranken-/Behindertenfahrzeuge	38 Armprothesen
19 Krankenpflegeartikel	99 Verschiedenes
20 Lagerungshilfen	
Anlage zum Hilfsmittelverzeichnis (Pflegehilfsmittelverzeichnis)	
50 Pflegehilfsmittel zur Erleichterung der Pflege	
51 Pflegehilfsmittel zur Körperpflege/Hygiene und zur Linderung von Beschwerden	54 Zum Verbrauch bestimmte Pflegehilfsmittel
52 Pflegehilfsmittel zur selbstständigeren Lebensführung/Mobilität	

Aufbau des Hilfsmittelverzeichnis

Der GKV-Spitzenverband erstellt ein systematisch strukturiertes Hilfsmittelverzeichnis, das in Produktgruppen unterteilt ist.



Qualitätsanforderungen

Produktanforderungen

- Produktbezogen
- Richten sich an Hersteller
- Nachweis der Einhaltung im Rahmen des Antragsverfahrens zur Produktlistung und überprüfbar durch GKV-Spitzenverband
- Mindestanforderungen für Verträge

Versorgungsanforderungen

- Dienstleistungsbezogen
- Richten sich an Leistungserbringer
- Mindestanforderungen für Verträge
- Einhaltung von vertragsschließenden Krankenkassen zu überprüfen

Qualitätsanforderungen

Der GKV-Spitzenverband legt Anforderungen für eine ausreichende, zweckmäßige und wirtschaftliche Versorgung fest.

Funktionstauglichkeit und Sicherheit

Besondere Qualitätsanforderungen

- Indikations -/einsatzbezogene Qualitätsanforderungen
- Qualitätsanforderungen hinsichtlich der Nutzungsdauer
- Qualitätsanforderungen hinsichtlich des Wiedereinsatzes

Medizinischer oder Pflegerischer Nutzen

Anforderungen an die Produktinformation

Sonstige Anforderungen

Anforderungen an die zusätzlich zur Bereitstellung des Hilfsmittels zu erbringenden Leistungen

Agenda

1

Definitionen

2

Hilfsmittel und Pflegehilfsmittelverzeichnis

3

Anträge auf Aufnahme in das (Pflege -)Hilfsmittelverzeichnis

4

Ausblick Fortschreibung

Verfahren der Aufnahme von Produkten in das Hilfsmittelverzeichnis

§ 18 SGB X

Die Behörde entscheidet nach pflichtgemäßem Ermessen, ob und wann sie ein Verwaltungsverfahren durchführt. Dies gilt nicht, wenn die Behörde auf Grund von Rechtsvorschriften

1. von Amts wegen oder auf Antrag tätig werden muss,
2. nur auf Antrag tätig werden darf und ein Antrag nicht vorliegt.

Verfahren der Aufnahme von Produkten in das Hilfsmittelverzeichnis

§ 139 SGB V

- Zwingend Aufnahme des Produktes in das Hilfsmittel- und Pflegehilfsmittelverzeichnis, wenn Hersteller **Funktionstauglichkeit** und **Sicherheit**, Erfüllung der **Qualitätsanforderungen** nach Absatz 2 und, soweit erforderlich, **medizinischen oder pflegerischer Nutzen** nachgewiesen hat und es mit den für eine ordnungsgemäße und sichere Handhabung erforderlichen **Informationen in deutscher Sprache** versehen ist (§ 139 Absatz 4 Satz 1 SGB V)
- Bei Vorlage unvollständiger Antragsunterlagen Einräumung einer angemessenen Frist (maximal sechs Monate) zur Nachreichung fehlender Unterlagen (§ 139 Absatz 6 Satz 1 SGB V)
- Nach fruchtlosem Fristablauf Ablehnung des Antrags (§ 139 Absatz 6 Satz 2 SGB V)
- Ansonsten Entscheidung des GKV-Spitzenverbandes über Antrag innerhalb von drei Monaten nach Vorlage vollständiger Unterlagen

Verfahren der Aufnahme von Produkten in das Hilfsmittelverzeichnis

Anhörung § 24 Absatz 1 und 2 SGB X

- Vor Erlass eines Verwaltungsaktes, der in Rechte eines Beteiligten eingreift, ist diesem Gelegenheit zu geben, sich zu den für die Entscheidung erheblichen Tatsachen zu äußern (Absatz 1)
- Von der Anhörung kann abgesehen werden, wenn [...] 3. von den tatsächlichen Angaben eines Beteiligten, die dieser in einem Antrag oder einer Erklärung gemacht hat, nicht zu seinen Ungunsten abgewichen werden soll, [...]
- GKV-Spitzenverband berät Hersteller auf Anfrage über die Aufnahme von neuartigen Hilfsmitteln (§ 139 Absatz 4 Satz 2 SGB V)

Qualitätsanforderungen im Hilfsmittel- und Pflegehilfsmittelverzeichnis

Übersicht

Nicht besetzte Produkteinträge einblenden

Suche

- + 30 - Hilfsmittel zum Glukosemanagement
- + 31 - Schuhe
- + 32 - Therapeutische Bewegungsgeräte
- + 33 - Toilettenhilfen
- + 34 - Haarersatz
- + 35 - Epithesen
- + 36 - Augenprothesen
- + 37 - Brustprothesen
- + 38 - Armprothesen
- + 50 - Pflegehilfsmittel zur Erleichterung der Pflege
- + 51 - Pflegehilfsmittel zur Körperpflege/Hygiene und zur Linderung von Beschwerden
- 52 - Pflegehilfsmittel zur selbständigeren Lebensführung
 - 40 - Häuslicher Bereich
 - + 01 - Notrufsysteme
 - + 02 - Nicht besetzt
 - + 03 - Pflegehilfsmittel zur selbständigeren Lebensführung
 - 05 - Assistenzsysteme
 - 0 - Modulare Assistenzsysteme
- + 99 - Ohne speziellen Anwendungsort/Zusätze

Untergruppe: 52.40.05 - Assistenzsysteme

Anforderungen gemäß § 139 SGB V

Alle Anforderungen [aufklappen](#) | [einklappen](#)

- + I. Funktionstauglichkeit
- + II. Sicherheit
- III. Besondere Qualitätsanforderungen
 - + III.1 Indikations-/einsatzbezogene Qualitätsanforderungen
 - III.2 Qualitätsanforderungen hinsichtlich der Nutzungsdauer (Nicht besetzt)
 - + III.3 Qualitätsanforderungen hinsichtlich des Wiedereinsatzes
- + IV. Pflegerischer Nutzen
- + V. Anforderungen an die Produktinformationen
- + VI. Sonstige Anforderungen
- + VII. Anforderungen an die zusätzlich zur Bereitstellung des Pflegehilfsmittels zu erbringenden Leistungen
 - + VII.1 Beratung
 - + VII.2 Auswahl des Produktes
 - + VII.3 Einweisung
 - + VII.4 Lieferung des Produktes
 - + VII.5 Service und Garantieranforderungen an den Leistungserbringer
 - VII.6 Service und Garantieranforderungen an den Hersteller (Nicht besetzt)

Produkte (10 Datensätze)

Änderungsdatum:

Qualitätsanforderungen

Funktionstauglichkeit und Sicherheit

▪ Hilfsmittelverzeichnis

Aufgrund von § 139 Absatz 5 SGB V gilt für Medizinprodukte im Sinne des § 3 Nummer 1 des Medizinproduktegesetzes (MPG) in der bis einschließlich 25.05.2021 geltenden Fassung der Nachweis der Funktionstauglichkeit und Sicherheit durch die CE-Kennzeichnung grundsätzlich als erbracht.

▪ Pflegehilfsmittelverzeichnis

Aufgrund von § 139 Absatz 5 SGB V gilt für Produkte, die nicht Medizinprodukte im Sinne des § 3 Nummer 1 des Medizinproduktegesetzes (MPG) in der bis einschließlich 25.05.2021 geltenden Fassung sind, der Nachweis der Funktionstauglichkeit durch die CE-Kennzeichnung nach anderen europäischen Richtlinien dann als erbracht, sofern diese Produkte einer einschlägigen europäischen Richtlinie zugeordnet werden können und die Funktionstauglichkeit und die Sicherheit im Sinne des SGB V Gegenstand dieser Richtlinie ist.

Sofern deren Funktionstauglichkeit nicht dem Regelungsbereich einer europäischen Richtlinie unterliegt, ist die Funktionstauglichkeit durch Funktionstests zu belegen. Diese sind durch unabhängige Prüfinstitute oder andere gleichwertige vom Hersteller durchgeführte Prüfungen anhand der Prüfberichte zu belegen. Durch die Prüfberichte muss Folgendes nachgewiesen werden: Die Funktionstauglichkeit der vom Hersteller angegebenen Funktionen.

Sofern deren Sicherheit nicht dem Regelungsbereich einer europäischen Richtlinie unterliegt, ist die Sicherheit durch sicherheitstechnische Prüfungen zu belegen. Diese sind durch unabhängige Prüfinstitute oder andere gleichwertige vom Hersteller durchgeführte Prüfungen anhand der Prüfberichte zu belegen.

Qualitätsanforderungen

Nachweis des medizinischen Nutzens

Produkte, die sich bestehenden Produktarten zuordnen lassen:

Aus den im HMV festgelegten Qualitätsanforderungen ergibt sich, ob ein Nachweis des medizinischen oder pflegerischen Nutzens erforderlich ist.

In der Regel reicht die Vorlage einer qualitativ angemessenen medizinischen oder pflegerischen Bewertung (Anwendungsbeobachtung) aus.

Neuartige Produkte, die von den bestehenden Produktarten des HMV nicht erfasst werden:

Der medizinische oder pflegerische Nutzen ist grundsätzlich durch Studien nachzuweisen.

Die Klassifizierung der Studien orientiert sich an den Bewertungsmaßstäben des G -BA.

Anforderungen an den Nachweis des medizinischen Nutzens

Neuartige Hilfsmittel – inhaltliche Anforderungen

- Medizinischen Nutzen für jede in der Gebrauchsanweisung angegebenen Indikation und jeweils der unterschiedlichen Ätiologie im Vergleich zur jeweiligen Standardtherapie (Goldstandard)
- Anwendung in der Häuslichkeit durch den medizinischen Laien
- Produkt für die vorgesehene Zweckbestimmung und Indikationen medizinisch geeignet
- Auf die jeweilige Indikation und Ätiologie bezogenen Einschluss - und Ausschlusskriterien müssen u.a. folgende Aspekte beinhalten:
 - die für die jeweilige Fragestellung relevanten demografischen Angaben
 - Einsatz und Anwendung des Produktes in der der häuslichen Umgebung und sonstiges privates Umfeld durch den medizinischen Laien selbst
 - jeweils identische Begleittherapien für die Interventions - und Kontrollgruppen
- Abwägung des Nutzens gegen die Risiken, der erwünschten und unerwünschten Folgen des Produkts zu den Fragestellungen -> Fazit

Anforderungen an den Nachweis des medizinischen Nutzens

Neuartige Hilfsmittel – formale Anforderungen

- Einhaltung der DIN EN ISO 141 55 (entsprechend dem aktuellen Normenstand)
- Probandenzahl muss statistisch aussagekräftig
- Ggf. durch eine Ethikkommission bewilligt und in einem entsprechenden Studienregister angemeldet
- Ggf. Randomisierung der Behandlungsgruppen muss nachvollziehbar erläutert sein
- Beobachtungsdauer und Zielgrößen geeignet medizinische Wirksamkeit im Vergleich zur Standardtherapie nachzuweisen

Anforderungen an den Nachweis des pflegerischen Nutzens

Neue Hilfsmittel – Anforderungen

Nicht besetzte Produkteinträge einblenden

Suche

- + 30 - Hilfsmittel zum Glukosemanagement
- + 31 - Schuhe
- + 32 - Therapeutische Bewegungsgeräte
- + 33 - Toilettenhilfen
- + 34 - Haarersatz
- + 35 - Epithesen
- + 36 - Augenprothesen
- + 37 - Brustprothesen
- + 38 - Armprothesen
- + 50 - Pflegehilfsmittel zur Erleichterung der Pflege
- + 51 - Pflegehilfsmittel zur Körperpflege/Hygiene und zur Linderung von Beschwerden
- 52 - Pflegehilfsmittel zur selbständigeren Lebensführung
 - 40 - Häuslicher Bereich
 - + 01 - Notrufsysteme
 - + 02 - Nicht besetzt
 - 03 - Pflegehilfsmittel zur selbständigeren Lebensführung
 - 0 - Pflegehilfsmittel zur örtlichen Orientierung
 - 2 - Produkte zur Unterstützung der Medikamenteneinnahme
 - 3 - Produkte zum Erkennen von Risiken und Gefahren
 - 4 - Pflegehilfsmittel zur Kommunikation

Untergruppe: 52.40.03 - Pflegehilfsmittel zur selbständigeren Lebensführung

Änderungsdatum:

Anforderungen gemäß § 139 SGB V

Alle Anforderungen [aufklappen](#) | [einklappen](#)

+ I. Funktionstauglichkeit

+ II. Sicherheit

III. Besondere Qualitätsanforderungen

+ III.1 Indikations-/einsatzbezogene Qualitätsanforderungen

III.2 Qualitätsanforderungen hinsichtlich der Nutzungsdauer (Nicht besetzt)

+ III.3 Qualitätsanforderungen hinsichtlich des Wiedereinsatzes

- IV. Pflegerischer Nutzen

Nachzuweisen ist:

Der pflegerische Nutzen des Produktes für die beanspruchte(n) Produktart/Indikation(en) durch:

- Angemessene pflegerische Bewertungen auf der Basis von Fallserien/Anwendungsbeobachtungen/Studien

Die angemessenen pflegerischen Bewertungen müssen belegen, dass mit dem Produkt eine sachgerechte Versorgung Pflegebedürftiger unter Berücksichtigung der spezifischen indikationsbezogenen Anforderungen möglich ist. Hierbei ist insbesondere Folgendes zu berücksichtigen:

52.40.03.0 Zusätzliche Anforderungen an Pflegehilfsmittel zur örtlichen Orientierung:

- Der Einsatz des Produktes ermöglicht die Nutzung eines zuvor festgelegten räumlichen Freiraums außerhalb der eigenen Wohnung ohne personelle Unterstützung.
- Festlegbarer Radius/Geozaun

52.40.03.2 Zusätzliche Anforderungen an Produkte zur Unterstützung der Medikamenteneinnahme

- Der Einsatz der Produkte unterstützt die selbständige Medikamenteneinnahme durch die Pflegebedürftige oder den Pflegebedürftigen.

52.40.03.3 Zusätzliche Anforderungen an Produkte zum Erkennen von Risiken und Gefahren:

- Durch die Alarm- und Abschaltfunktion werden für die Pflegebedürftigen Risiken und Gefahren minimiert und dadurch eine selbständigere Lebensführung und der längere Verbleib in der eigenen Häuslichkeit gefördert.

52.40.03.4 Zusätzliche Anforderungen an Produkte zur Kommunikation

- Der Einsatz der Produkte ermöglicht bei Pflegebedürftigen mit Beeinträchtigung der lautsprachlichen oder anderweitigen Kommunikation pflegerische Hilfe durch die Pflegeperson herbeizurufen.

+ V. Anforderungen an die Produktinformationen

+ VI. Sonstige Anforderungen

Anforderungen an den Nachweis des pflegerischen Nutzens

Neuartige Pflegehilfsmittel – Anforderungen

- **Anforderungen an qualitativ angemessene pflegerische Bewertungen:**

Nachweisführung durch pflegerische Bewertungen durchgeführte Versorgungen mit dem antragsgegenständlichen Produkt auf Basis von Anwendungsbeobachtungen

~~Reine Funktionsbeschreibungen~~

- **Ziel:**

Beleg angestrebte Versorgungsziel erreicht- Förderung der selbständigeren Lebensführung in der häuslichen Umgebung oder sonstigem privaten Umfeld in der routinemäßigen Anwendung durch Pflegebedürftige oder Erleichterung der Durchführung pflegerischer Maßnahmen

- **Anforderungen:**

Inhaltliche und formale Anforderungen

Anforderungen an den Nachweis des pflegerischen Nutzens

Neuartige Pflegehilfsmittel – inhaltliche und formale Anforderungen

Inhaltlich	Formal
Zweckbestimmung Versorgungsziel § 40 SGB XI	Deutsche Sprache
selbständiger Anwendung des Produktes durch Pflegebedürftige und/oder die Pflegeperson	Unterlagen aktuell und gültig
Angabe Zeitraum der Anwendungsbeobachtung	Alle Produktkomponenten berücksichtigen und nachvollziehbar benennen
Statistisch auswertbare Probandenanzahl (Einschlusskriterien und Ausschlusskriterien)	Unter pflegefachlicher Leitung durchgeführt
Angabe möglicher Risiken, Abwägung Nutzen und Risiken	Studienprotokoll/Bewertungsprotokolle Abschlussbericht der Studie/Anwendungsbeobachtung Publikation der Studie/Bewertung, falls vorhanden Weitere Veröffentlichungen, falls vorhanden
Vorgesehenen Nutzerkreis berücksichtigen	

Agenda

1

Definitionen

2

Hilfsmittel und Pflegehilfsmittelverzeichnis

3

Anträge auf Aufnahme in das (Pflege -)Hilfsmittelverzeichnis

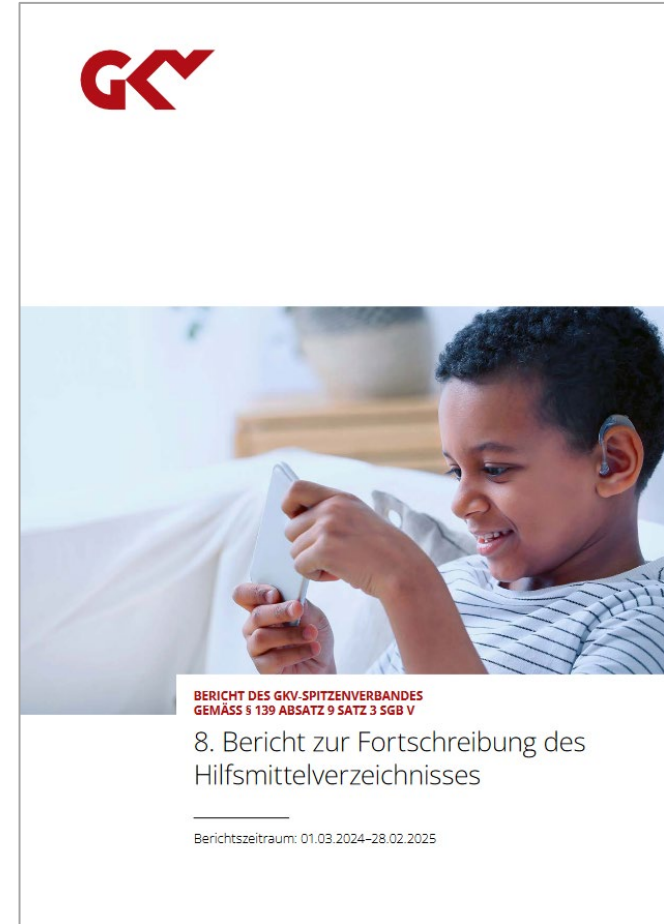
4

Ausblick Fortschreibung

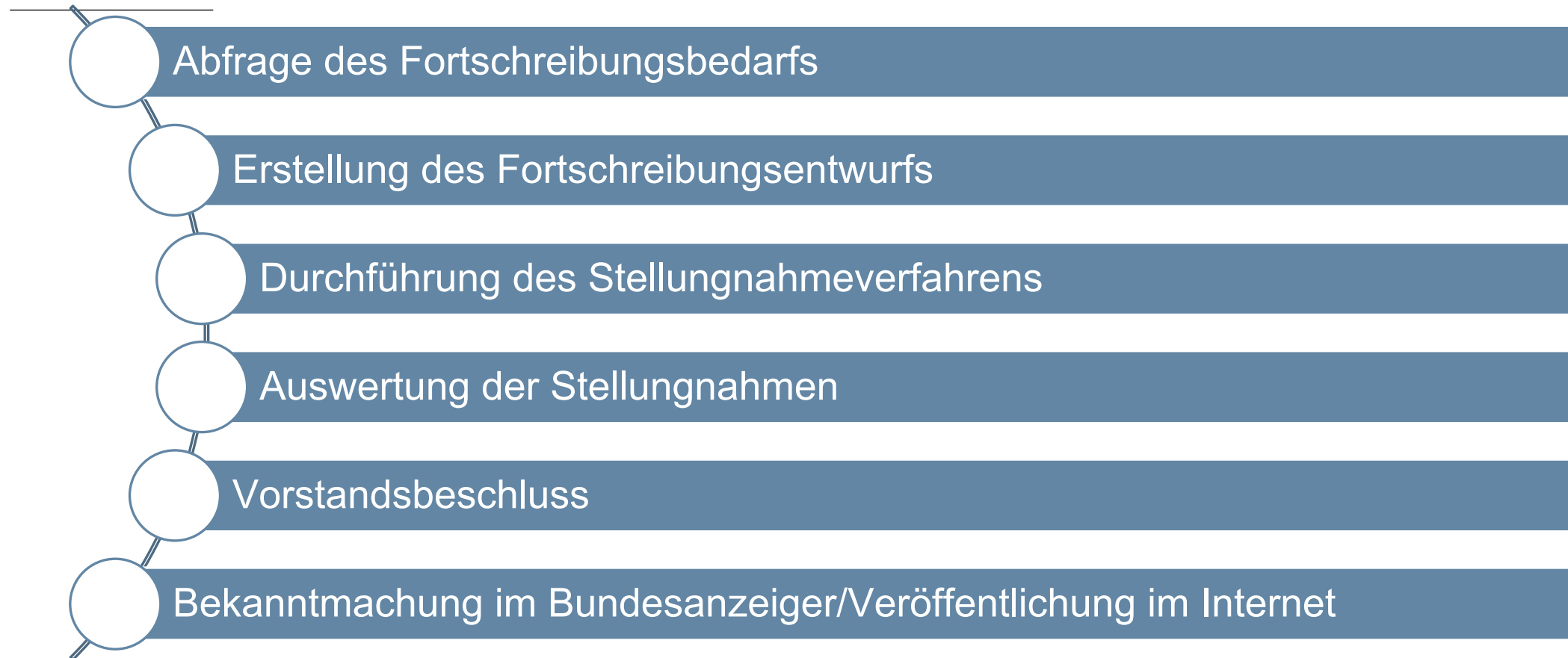
Fortschreibung des Hilfsmittel und Pflegehilfsmittelverzeichnisses

Weiterentwicklung bestehender Produktgruppen

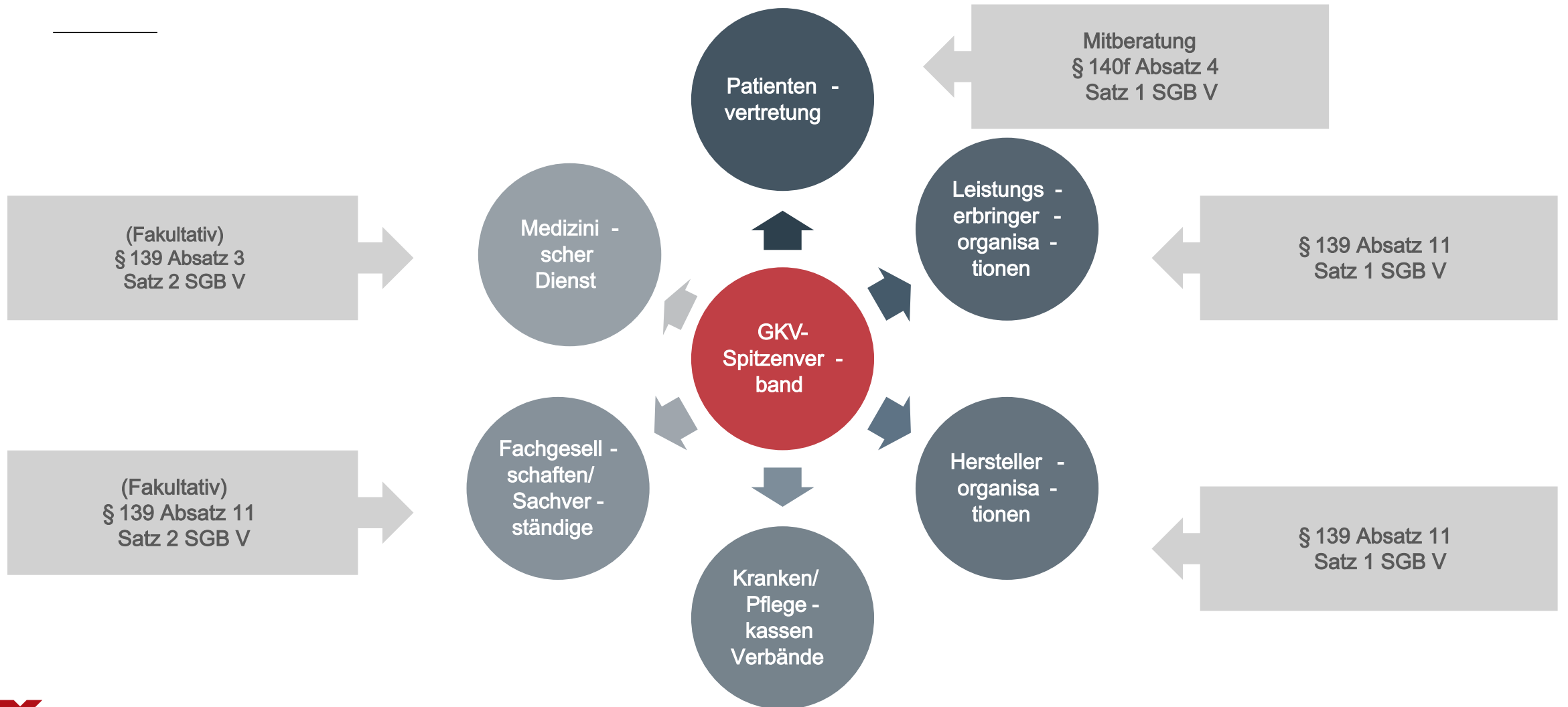
- Regelmäßige Fortschreibung des Hilfsmittelverzeichnisses (§ 139 Absatz 9 Satz 1 SGB V)
- Jährlich zum 1. März Fortschreibungsbericht an Ausschuss für Gesundheit des Deutschen Bundestages über BMG (§ 139 Absatz 9 Satz 3 SGB V)
- Fortschreibung der Hilfsmittel-Produktgruppen mindestens alle 5 Jahre (Verfahrensordnung)
- Fortschreibung des Pflegehilfsmittelverzeichnisses spätestens alle 3 Jahre unter Berücksichtigung digitaler Technologien (§ 78 Absatz 2 Satz 4 SGB XI)



Fortschreibung einer Produktgruppe



Beteiligte



Vielen Dank

